BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung V/2
Stubenbastei 5
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
BMNT-UW.2.1.6/0257-V/2/2019	UV/GSt/HO/SP	Werner Hochreiter	DW 12624	DW 142624	16.12.2019

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung 2020)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Entwurf zielt einerseits auf eine Vereinheitlichung der ohnedies schon bestehenden Regelungen zur Ausstufung von gefährlichen Abfällen ab (damit gelten diese nicht mehr als gefährlich) und schlägt zum anderen die nötigen Anpassungen der Abfallverzeichnisverordnung an diverse EU-rechtliche Vorgaben vor. Dazu sind hauptsächlich folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Änderung des Abfallverzeichnisses
- Übernahme der Bestimmungen zur Ausstufung aus der Festsetzungsverordnung in die Abfallverzeichnisverordnung
- Anpassung der gefahrenrelevanten Eigenschaften an die Vorgaben der EU
- Anpassung der Bestimmungen zur Bewertung von Abfällen an die Vorgaben der EU
- Schaffung der Grundlage zur Rückverfolgbarkeit und Überwachung von POP-Abfällen (Kennzeichnung)

Alternativen zu den EU-rechtlichen Umsetzungserfordernissen gibt es nicht. Ebenso bestehen keine Bedenken gegen die Vereinheitlichung der derzeit in mehreren Verordnungen verstreuten Regelungen zur Ausstufung. Sie werden nur soweit wie möglich in der Abfallverzeichnisverordnung vereinheitlicht.

Die BAK ersucht um Kenntnisnahme.

AK ÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	20.12.2019 19:40
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.